

Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes an der Stecknitz stehenden Angebote zur Ganztagsbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -Ganztagsbetreuungssatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122) und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse vom 26.06.2017 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Offene Ganztagschule

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse – nachfolgend Schulverband genannt – betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein die Offene Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz – nachfolgende OGS genannt – als öffentliche Einrichtung an den beiden Schulstandorten Berkenthin und Krummesse.
- (2) Die Aufgabe der OGS ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die OGS wird für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 2

Verwaltung und Leitung der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Verwaltung der OGS obliegt der Amtsverwaltung Berkenthin sowie der koordinierenden Leitung der Ganztagsbetreuung; näheres regeln der Schulverband und das Amt Berkenthin durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Die koordinierende Leitung der Ganztagsbetreuung nimmt die organisatorische und pädagogische Verantwortung für den Betrieb der OGS wahr. Sie stimmt sich in allen wichtigen Angelegenheiten eng mit dem Schulverband ab.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der OGS erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
 - b. Ernährung
 - c. Technik und naturwissenschaftliche Werkstätten
 - d. Fremdsprachen
 - e. Sport
 - f. Lernförderung, insbesondere Lese- und Rechtschreibung sowie Mathematik
 - g. Informatik
 - h. Schulaufgaben
 - i. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung und Ausbildung
- (2) Das außerschulische Angebot der OGS gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag:	Ende der 4. Schulstunde bis 16.00 Uhr
Freitag:	Ende der 4. Schulstunde bis 15.00 Uhr
- (4) Während schulfreier Zeiten - hierzu gehören auch bewegliche Ferientage und Schulentwicklungstage - findet grundsätzlich kein Betrieb der OGS statt; § 4 bleibt unberührt.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Beim Betrieb der OGS arbeitet der Schulverband auch mit Kooperationspartnern zusammen.
- (7) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet ein Ferienprogramm der OGS nach Abs. 2 statt, das auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann, die ansonsten nicht am regelmäßigen Angebot der OGS teilnehmen. Während der Ferienzeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a-h) aufgeführte Angebot findet nicht statt.

(2) Das Ferienprogramm findet in folgendem Betriebsumfang statt:

Sommerferien:	3 Betriebswochen
Herbstferien:	gesamte Ferienzeit
Osterferien:	gesamte Ferienzeit

Dabei ergänzen sich die beiden Schulstandorte derart, dass nur jeweils ein Standort das Ferienprogramm anbietet.

In den Weihnachtsferien findet kein Ferienprogramm statt.

- (3) Die OGS betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr. Bei einer ausreichenden Nachfrage kann ein kostenpflichtiger Spätdienst bis 16.00 Uhr eingerichtet werden.
Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen die Schülerinnen und Schüler für das Ferienprogramm gesondert bei der Leitung der Ganztagsbetreuung schriftlich anmelden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben für die Teilnahme am Ferienprogramm spätestens bis 8.30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) Bei der Gestaltung des Ferienprogramms wirkt die OGS auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin.
- (6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zwischen Wohnort und Schule.
- (7) Die Platzkapazität des Ferienprogramms kann durch die Leitung der Ganztagsbetreuung beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 5

Aufsichtspersonen, Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6

Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS erfolgt durch Eltern bzw. Sorgeberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars bei der Leitung der Ganztagsbetreuung einzureichen. Sie wird schriftlich bestätigt und dadurch verbindlich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht.

§ 7

Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Benutzung der OGS erfolgt schriftlich über die Leitung der Ganztagsbetreuung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres; die Leitung der Ganztagsbetreuung kann diese in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten. Die Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In diesen Fällen kann eine Kündigung zum Schuljahresende erfolgen.
- (3) Als Kündigung im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt auch die Verringerung des in § 11 Absatz 1 geregelten Betreuungsumfangs.
- (4) Soweit ein Einzelkurs nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 nicht mehr angeboten wird, endet das Betreuungsverhältnis mit der Beendigung des Kurses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben die Beendigung des in Anspruch genommenen Kurses der Amtsverwaltung lediglich anzuzeigen.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der OGS in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt oder

- d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der OGS durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der OGS müssen die Leitung der Schule, die Leitung der Ganztagsbetreuung sowie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Ganztagsbetreuung die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der OGS ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Leitung der Ganztagsbetreuung oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen,

die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Teilnahme am Angebot der OGS an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Für die laufende Teilnahme am Angebot der OGS an Schultagen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler
 1. bei einer Anmeldung für 3 bis 5 Wochentage **100,00 €** monatlich,
 2. bei einer Anmeldung für 1 bis 2 Wochentage **50,00 €** monatlich und
 3. bei der Anmeldung für einen Einzelkurs **20,00 €** monatlich.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht auf der Grundlage des Absatzes 1 laufend am Angebot der OGS teilnehmen, können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine 10er-Karte erwerben. Damit können die betreffenden Schülerinnen und Schüler insgesamt 10 Tage das Angebot der OGS nutzen. Die Tage sind frei wählbar, allerdings gilt dies nicht für das Ferienprogramm nach § 4. Die Nutzungstage sind der Leitung der OGS jeweils bis zum Betreuungsbeginn unter Vorlage der 10er-Karte anzuzeigen und von dieser auf der Karte zu vermerken.
Die Gebühr für die 10er-Karte beträgt einmalig **100,00 €**.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) oder dem Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck kann nach Vorlage ihres Bewilligungsbescheides aus Mitteln des Bildungsfonds der OGS über die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höhe hinaus die zu entrichtende Gebühr reduziert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der Ganztagsbetreuung.
- (5) In Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Leitung der Ganztagsbetreuung nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung oder der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher.
Dem Härtefallantrag ist der Bescheid über die Ablehnung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder dem Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck beizufügen.

- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erstattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der Ganztagsbetreuung.
- (7) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung (siehe § 13).

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Die Teilnahme am Ferienprogramm der OGS ist nicht Bestandteil der Gebühren nach § 11 dieser Satzung. Daher wird für alle Schülerinnen und Schüler, die am Ferienprogramm der OGS teilnehmen, eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler
- | | |
|--|----------------------------------|
| a. bei einer Anmeldung für 3 bis 5 Wochentage
in der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.01.2018
und ab dem 01.02.2018
pro gebuchter Ferienwoche sowie | 30,00 €
60,00 € |
| b. bei einer Anmeldung für 1 bis 2 Wochentage
in der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.01.2018
und ab dem 01.02.2018
pro gebuchter Ferienwoche. | 15,00 €
30,00 € |
- (2) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung (siehe § 13).

§ 13

Mittagessen

- (1) Der Schulverband bietet in den Mensen der beiden Schulstandorte - ggf. in Kooperation mit einem externen Essensanbieter - ein Mittagessen an.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden gesondert berechnet.
- (3) Die Höhe der Kosten für das Mittagessen wird außerdem rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt gemacht.

§ 14

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist monatlich bis zum Monatsende in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.

- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 15 Zahlungspflichtige/r

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern/ Sorgeberechtigten verpflichtet; mehrere Elternteile bzw. Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem bestätigten Aufnahmetermin des Kindes gemäß § 6.

Abschnitt II – Hort am Standort Berkenthin

§ 16 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse – nachfolgend Schulverband genannt – betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (KiTaG; GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der aktuellen Fassung im Rahmen seines Ganztagsangebots an der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz am Standort Berkenthin ein Hortangebot gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 KiTaG – nachfolgend Hort genannt – als öffentliche Einrichtung der Kindertagesbetreuung.
- (2) Die Aufgabe des Hortes ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Der Hort wird für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 17 Verwaltung und Leitung des Hortes

- (1) Die Verwaltung des Hortes obliegt der Amtsverwaltung Berkenthin sowie der koordinierenden Leitung der Ganztagsbetreuung; näheres regeln der Schulverband und das Amt Berkenthin durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Die koordinierende Leitung der Ganztagsbetreuung nimmt die organisatorische und pädagogische Verantwortung für den Betrieb des Hortes wahr. Sie stimmt sich in allen wichtigen Angelegenheiten eng mit dem Schulverband ab.

§ 18

Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot des Hortes erfolgt je nach Anmeldesituation in 1-2 Betreuungsgruppen in eigenen Räumlichkeiten auf dem Schulgelände am Standort Berkenthin. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schülern sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des KiTaG.
- (2) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Kernzeiten:

Montag bis Freitag: **7.00 bis 8.30 und 11.30 bis 16.00 Uhr**
Dabei können die Morgenbetreuung (7.00-8.30 Uhr), die Mittagsbetreuung (11.30-14.00 Uhr) und die Nachmittagsbetreuung (11.30-16.00 Uhr) getrennt voneinander gebucht werden.
Bei entsprechender Nachfrage werden morgens ein Früh- und nachmittags ein Spätdienst von max. 1 Stunde vor bzw. nach den Kernzeiten angeboten.
- (3) Während schulfreier Zeiten - hierzu gehören auch bewegliche Ferientage und Schulentwicklungstage - findet eine Hortbetreuung statt; § 19 bleibt unberührt.
- (4) Für den Hortbetrieb gelten die Mindestvoraussetzungen nach der Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (KiTaVO) vom 13. November 1992 in der aktuellen Fassung.
- (5) Muss der Hort aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (6) Betreuungszeiten nach Absatz 2 sind die von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gebuchten und ihnen schriftlich bestätigten Betreuungszeiten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, dass ihre Kinder nur während der gebuchten und bestätigten Betreuungszeiten in der Aufsicht des Hortpersonals stehen. Ist der Beginn und/ oder das Ende der gebuchten und bestätigten Betreuungszeit identisch mit Beginn und/ oder Ende der Öffnungszeit des Hortes, so haben Eltern bzw. Sorgeberechtigte ihre Bring- und Holzeiten derart zu gestalten, dass die Öffnungszeiten des Hortes eingehalten werden. Dabei ist eine ausreichende Zeit für das Umziehen der Kinder einzuplanen. Näheres regelt die Leitung der Ganztagsbetreuung.

§ 19 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten läuft der Hortbetrieb unverändert weiter, soweit keine Schließzeit festgesetzt ist.
- (2) Der Hort ist in jedem Schuljahr 20 Tage geschlossen, und zwar
 - für die Dauer von 3 Wochen in den Sommerferien
 - an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
 - am Tag nach Christi Himmelfahrt und
 - ggf. an sonstigen beweglichen Ferientagen, wenn die 20 Schließungstage im Schuljahr ansonsten nicht erreicht würden.
- (3) Die Zeiten, in denen der Hort im Folgejahr geschlossen bleibt, werden von der Leiterin der Ganztagsbetreuung in der ersten Elternversammlung (§ 31) nach Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.
- (4) Ergänzend zu den Öffnungszeiten nach § 18 Absatz 2 dieser Satzung wird in den Schulferien außerhalb der o. g. Schließzeiten auch eine zusätzliche Betreuung am Vormittag (8.30 bis 11.30 Uhr) angeboten, deren Nutzung eine Zusatzgebühr verursacht. Näheres regelt § 26 dieser Satzung.

§ 20 Anmeldungen zum Hort

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot des Hortes ist grundsätzlich freiwillig und bedarf der Anmeldung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Hortes ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Ganztagsbetreuung einzureichen, sie wird mit der Aufnahmebestätigung verbindlich. Mit der Anmeldung werden die Regelungen dieser Satzung verbindlich anerkannt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Hort besteht nicht.

§ 21 Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Benutzung des Hortes erfolgt schriftlich über die Leitung der Ganztagsbetreuung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres; die Leitung der Ganztagsbetreuung kann diese in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten. Die Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In diesen Fällen kann nur eine Kündigung zum Schuljahresende (31.07.) erfolgen.

- (3) In besonderen Fällen können Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Im Falle des Schulwechsels des betreuten Kindes bzw. des Standortwechsels nach Krummesse ist eine Kündigung nach Satz 1 ohne weitere Begründung möglich.
- (4) Als Kündigung im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt auch die Verringerung des gebuchten und bestätigten Betreuungsumfangs.

§ 22

Ausschluss vom Besuch des Horts

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch des Horts in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung des Horts durch den oder die Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf den Hort; die Gebührenpflicht nach §§ 25 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Horts müssen die Leitung der Schule, die Leitung der Ganztagsbetreuung sowie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Ganztagsbetreuung die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch des Horts ausschließen. Hierüber sind Schulverband, Schulleitung und Amtsverwaltung Berkenthin unverzüglich zu informieren.

§ 23

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Hortpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nicht alleine aus dem Hort entlassen werden.

Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erforderlich.

- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum sowie vom Hort und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Hortpersonal nicht verantwortlich.
- (3) Das Hortpersonal übernimmt das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergibt es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bzw. der Schule.
- (4) Während der Öffnungszeiten des Horts, auf dem direkten Weg zum Hort/ zur Schule und vom Hort/ von der Schule und bei Veranstaltungen des Horts außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.), sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (5) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zum/vom Hort bzw. zur/ von der Schule), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung der Ganztagsbetreuung bzw. der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (6) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten dies der Leitung der Ganztagsbetreuung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit dem Hortpersonal geregelt. Schmuck, Geld sowie scharfe bzw. spitze Gegenstände gehören nicht in den Hort. Zum Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Zum Turnen sind Turnschuhe mit weißen Sohlen erforderlich. Für den Aufenthalt im Hort werden Hausschuhe benötigt.
- (8) Mit der Leitung der Ganztagsbetreuung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird, ob Personen als Begleitung ausgeschlossen sind und ob das Kind alleine nach Hause gehen/ fahren darf.
- (9) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Taschen, Brotdosen, Trinkflaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.
- (10) Soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung des Horts entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 24 Krankheit, Fernbleiben

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Gruppenleitung sofort zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Hort wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 25 Benutzungsgebühren

Für die Teilnahme am Angebot des Hortes an Schultagen (§ 18) sowie in den Ferien (§ 19) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.

§ 26 Höhe der Benutzungsgebühren für das Hortangebot an Schultagen

- (1) Für die laufende Teilnahme am Angebot des Hortes ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler **7,70 €** pro gebuchter wöchentlicher Betreuungszeit.
- (2) Dabei können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht nur zwischen den in § 18 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Betreuungszeiten wählen, sondern auch entscheiden, an wie vielen Wochentagen das Angebot wahrgenommen wird. Dabei haben sie die Wahl zwischen einer Betreuung
 - an 1 bis 2 Wochentagen (Gebühr = 2 Tage x tägl. Betreuungszeit x 7,70 €) bzw.
 - an 3 bis 5 Wochentagen (Gebühr = 5 Tage x tägl. Betreuungszeit x 7,70 €).
- (3) Für die Ermäßigung von Elterngebühren gelten die Regelungen des § 25 Absatz 3 KiTaG i. V. m. den Förderrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- (4) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erstattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der Ganztagsbetreuung.
- (5) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung (siehe § 27).

§ 27

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Grundsätzlich beinhaltet die laufende Gebühr nach §§ 25 und 26 dieser Satzung auch die Kosten der Betreuung in den Schulferien, sofern nur die laufend gebuchten Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden.
- (2) Werden in den Schulferien zusätzliche Angebote wahrgenommen (z. B. Vormittagsbetreuung von 8.30 bis 11.30 Uhr), so werden für die zusätzlichen Zeiten folgende Gebühren je gebuchter Ferienwoche erhoben:
 - an 1 bis 2 Wochentagen **3,50 €** pro täglicher Betreuungsstunde bzw.
 - an 3 bis 5 Wochentagen **9,00 €** pro täglicher Betreuungsstunde.

§ 28

Mittagessen

- (1) Der Schulverband bietet in den Mensen der beiden Schulstandorte - ggf. in Kooperation mit einem externen Essensanbieter - ein Mittagessen an, das auch von den im Hort betreuten Schulkindern entgeltlich genutzt werden kann.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden gesondert berechnet.
- (3) Die Höhe der Kosten für das Mittagessen wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt gemacht.

§ 29

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 26 dieser Satzung sind laufend monatlich bis zum Monatsende in einer Summe zu zahlen. Die Gebühren nach § 27 Absatz 2 dieser Satzung sind einmalig bis zum Ende des auf die Ferienbetreuung folgenden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einem Ausschluss nach § 22 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 30 Zahlungspflichtige/r

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet; mehrere Elternteile bzw. Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem auf die Anmeldung des Kindes nach § 20 dieser Satzung hin bestätigten Aufnahmezeitpunkt.

Abschnitt III - Elternbeteiligung

§ 31 Elternversammlungen

- (1) Für die Offene Ganztagschule werden an jedem Standort regelmäßige Elternversammlungen durchgeführt. Gleiches gilt für den Hort.
- (2) Den Elternversammlungen gehören alle erziehungs- bzw. sorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die eine Betreuungseinrichtung nach den Abschnitten 1 oder 2 besuchen.
- (3) Die Elternversammlungen treten in der Zeit zwischen dem 1. August bis zum 15. September jeden Jahres zusammen. Innerhalb des Schuljahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
- (4) Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Schuljahres erfolgt jeweils schriftlich durch die Leitung der Ganztagsbetreuung, im Übrigen durch die Sprecherinnen oder Sprecher der Elternvertretungen in Abstimmung mit der Leitung der Ganztagsbetreuung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Schulverband als Träger ist einzuladen.
- (5) Den Elternversammlungen soll über die Gesamtsituation des jeweiligen Betreuungsangebots Bericht erstattet werden.

§ 32 Elternvertretung

- (1) Die Elternversammlungen wählen jeweils in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Schuljahres je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft - im Benehmen mit der Leitung der Ganztagsbetreuung und ggf. dem Beirat - die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 31 Abs. 4 erster Halbsatz erfolgt.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, den in den Ganztagsangeboten tätigen Kräften, dem Schulverband, der Schulleitung, dem Amt Berkenthin, und den anderen öffentlichen Einrichtungen.

- c) Sie vertritt die Interessen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 33).

§ 33 Beirat

- (1) Für die Ganztagsbetreuung nach den Abschnitten I und II dieser Satzung wird ein gemeinsamer Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres für die Dauer bis zum Ende des Schuljahres zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern; er setzt sich aus je 3 Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und vom Träger zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen.
Bei der Wahl der Vertreter der Eltern und der pädagogischen Kräfte soll darauf hingewirkt werden, dass jeder OGS-Standort bzw. der Hort mit jeweils einem Mitglied im Beirat vertreten sind.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl kann die Einberufung des Beirates verlangen.
- (5) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Schuljahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (7) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Angebote der Ganztagsbetreuung mit.
- (8) Die Stellungnahmen des Beirats sind dem Schulverband als Träger der Ganztagsbetreuung vor dessen Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (10) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 34

Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (2) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit, beginnt also am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 35

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Berkenthin und die Leitung der Ganztagsbetreuung sind berechtigt, für den Schulverband die für die Abwicklung der Benutzung der Ganztagsbetreuung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ersetzt die Ganztagschulsatzung vom 20.07.2015, die mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft tritt.

Berkenthin, den 26.06.2017

Schulverband an der Stecknitz
Berkenthin-Krummesse

(D.S)

Schulverbandsvorsteher